

# VORENTWURF

## Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zum  
Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans  
Sondergebiet „Schwimmende Photovoltaikanlage –  
Cottbuser Ostsee“

# BEGRÜNDUNG

Fassung von 26.10.2021

Bauleitplanung: **STADT COTTBUS / CHÓŠEBUZ**  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chóšebuz



Vorhabentragende: **Lausitz Energie Bergbau AG**  
  
**EP New Energies GmbH**  
Leagplatz 1  
03050 Cottbus



EP New Energies

Planverfassende: **BPM Ingenieure GmbH**  
Waisenhausstraße 10  
09599 Freiberg



Projekt-Nr.: 10-21-036

Datum: 26. Oktober 2021

---

Geschäftsführung

---

Projektbearbeitung



## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	2
<b>1 Anlass.....</b>	<b>3</b>
1.1 Planungsziel.....	3
1.2 Erfordernis .....	4
1.3 Geltungsbereich.....	5
<b>2 Rahmenbedingungen.....</b>	<b>7</b>
2.1 Raumordnung .....	7
2.2 Landes- und Regionalplanung.....	7
2.3 Schutzausweisungen .....	8
2.4 Sonstige Bindungen / Planungen.....	9
<b>3 Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans.....</b>	<b>10</b>
<b>4 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>12</b>
<b>5 Verweise .....</b>	<b>13</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechtwirksamer Flächennutzungsplan 2004 mit ergänzter Darstellung des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung im Parallelverfahren .....	4
Abbildung 2: Koordinaten des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung .....	6
Abbildung 3: Darstellung der geplanten FNP-Änderung gegenüber der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von 2004.....	10

## 1 Anlass

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der FNP wird in einem Parallelverfahren geändert. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans (B-Plan) in der Fassung vom 08.10.2021 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und der Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sowie der **Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung**, in der Fassung vom Oktober 2021 in der Zeit vom 01.11.2021 bis einschließlich 07.11.2021 im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Bürgerinnen und Bürger können sich bis einschließlich 10.11.2021 schriftlich zum Vorentwurf äußern. Die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.10.2021 im für die Stadt Cottbus/Chósebuz.

Die nachfolgende Begründung ist nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung bzw. dem Erläuterungsbericht zum wirksamen FNP der Stadt Cottbus gültig.

Alle Erläuterungen der ursprünglichen Begründung und die der vorangegangenen Änderungen behalten ihre Gültigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

Erläutert werden hier nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des FNPs ergeben, sowie Auswirkungen, die ggf. das Umfeld betreffen.

### 1.1 Planungsziel

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.06.2021 die Aufstellung eines qualifizierten B-Plans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ sowie gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Änderung und Anpassung des FNPs im Parallelverfahren beschlossen.

Übergeordnetes Ziel ist es, gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auch in der Stadt Cottbus/Chósebuz weiter zu erhöhen. Gemeinsam mit der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) plant die Stadt eine „Schwimmende Photovoltaikanlage (FPV-Anlage) auf dem entstehenden, künftig ca. 1.880 ha großen Cottbuser Ostsee mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 21 MW.

Da sich die Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Aufstellung eines B-Plans erforderlich. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Für die Stadt

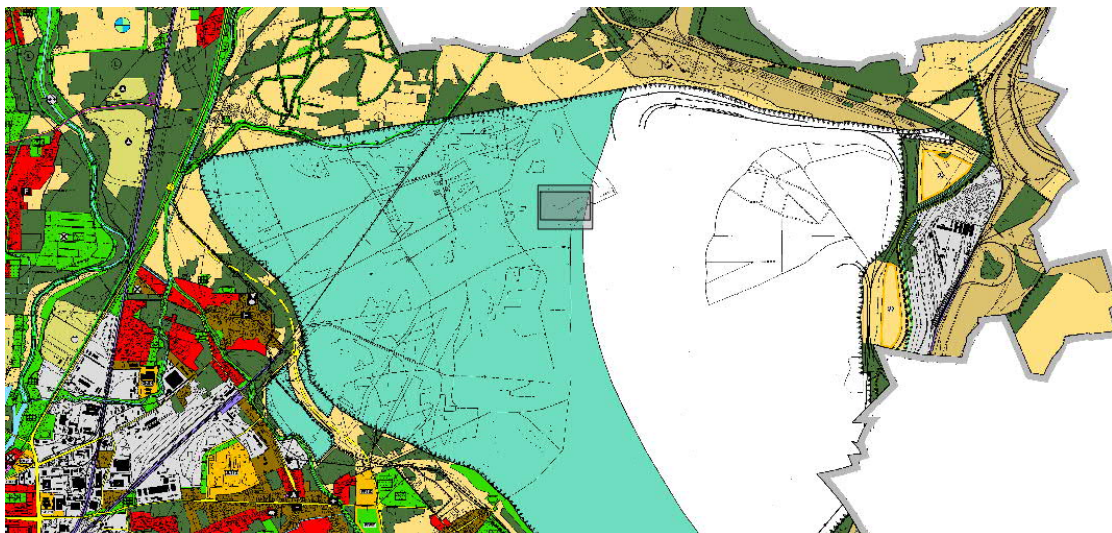
Cottbus liegt ein rechtswirksamer FNP aus dem Jahre 2004 vor (1. Änderung). Da der B-Plan aktuell nicht aus dem bestehenden FNP entwickelt werden kann, erfolgt die Änderung und Anpassung des FNP im Parallelverfahren.

Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach durch die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert. Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der FNP wird nur für eine kleine Teilfläche des Stadtgebietes überarbeitet.

## 1.2 Erfordernis

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im FNP für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.



**Abbildung 1: Rechtswirksamer FNP 2004 mit ergänzter Darstellung des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung im Parallelverfahren**

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Er stellt die Leitlinie für die Gemeindeentwicklung dar. Der FNP stellt die im Planungszeitraum geplante Nutzung dar und ist nach den Erfordernissen der Entwicklung zu ändern und fortzuschreiben. Da der B-Plan aktuell nicht aus dem

bestehenden FNP entwickelt werden kann, erfolgt die Änderung und Anpassung des FNP im Parallelverfahren.

Für die Stadt Cottbus liegt ein rechtswirksamer FNP aus dem Jahre 2004 vor (1. Änderung). Darin ist die Fläche des Cottbuser Ostsees zweigeteilt dargestellt. Während der überwiegende, westliche Teil als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt wurde, ist ein kleinerer Gebietsabschnitt am östlichen Rand der Fläche gänzlich aus der Darstellung und Genehmigung des FNP ausgenommen. (Stadt Cottbus - FNP, 2004)

Der FNP der Stadt Cottbus befindet sich aktuell im Fortschreibungsprozess. Der aktuelle Verfahrensstand ist die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung bis Mai 2017 zum Vorentwurf in der Fassung von Juli 2016. Darin wird der Planungswille der Stadt, die Fläche des ehemaligen Tagebaus als Wasserfläche darzustellen ersichtlich. (Stadt Cottbus - FNP, 2016)

Die damit verbundene Absicht, die gesamte Fläche des Cottbuser Ostsees auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses "Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Ostsees“ in den seit 2004 rechtskräftigen FNP zu übernehmen und als Wasserfläche darzustellen kann als gefestigte Planungsabsicht der Stadt bezeichnet werden. (Planfeststellungsbeschluss, 2019)

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Derzeit wird durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus eine Beschlussvorlage zur Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung für das I. Quartal 2022 vorbereitet, mit der die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit den bisherigen Änderungen einschließlich der nachrichtlichen Übernahme der planfestgestellten Wasserfläche des Cottbuser Ostsees bestätigt werden soll.

Nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses wird das hier gegenständliche Änderungsverfahren "Schwimmende Photovoltaikanlage" mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fortgesetzt.

### **1.3 Geltungsbereich**

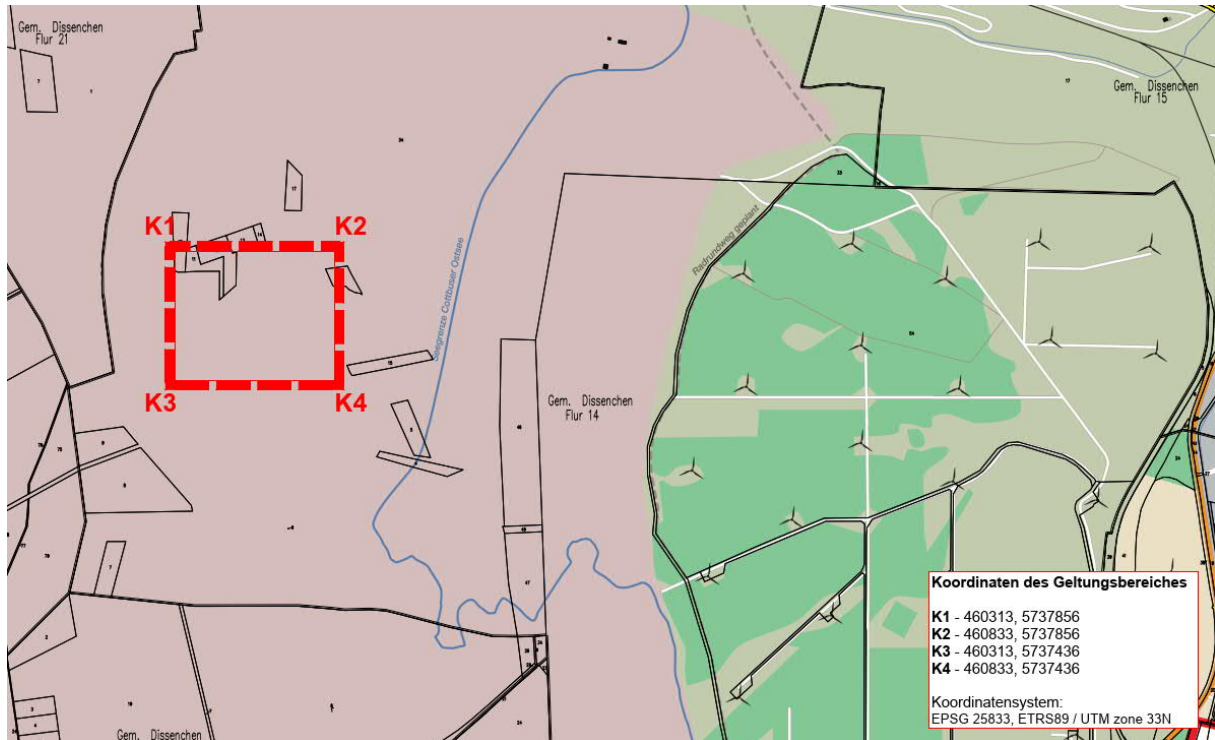
Das ca. 21,8 ha große Areal befindet sich im Südosten Brandenburgs, nordöstlich der Stadt Cottbus inmitten der Tagebauhohlform des ehemaligen Tagebaus „Cottbus-Nord“, der sich seit 2019 in Flutung befindet. Die Flutung soll bis Mitte der 2020er Jahre abgeschlossen sein. Der entstehende Cottbuser Ostsee hat künftig einen Zielwasserstand von +62,5 m NHN, eine Seefläche von ca. 1.880 ha und ein Volumen von geplant 126 Mio. m<sup>3</sup>. Das Plangebiet liegt in:

- ca. 1.500 m Entfernung zum geplanten Hafen Teichland im Norden,
- ca. 1.025 m Entfernung zur Bärenbrücker Bucht im Nord-Osten,

## VORENTWURF

Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Sondergebiet  
„Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“,  
Fassung vom 26.10.2021

- ca. 330 m Entfernung zum Ostufer,
- ca. 2.500 m Entfernung zu Schlichow im Süden,
- ca. 2.400 m Entfernung zum geplanten Stadthafen im Süd-Westen und
- ca. 2.900 m Entfernung zum Einlaufbauwerk im Westen.



**Abbildung 2: Koordinaten des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung**

Das Plangebiet erstreckt sich auf Teile der Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 der Flur 14 Gemarkung Dissenchen. Der rechteckige Geltungsbereich wird durch die Festsetzung der vier Eckpunkt-Koordinaten K 1 bis K 4 im Koordinatensystem EPSG 25833, ETRS89 / UTM Zone 33N bestimmt (siehe Abbildung 2).

Im aktuellen Zustand stellt sich das Plangebiet als vegetationsfreier Rohbodenstandort dar. Im Plangebiet wurde eine einheitliche Seebodenhöhe von +59,8 m NHN hergestellt. Damit stellt sich im Plangebiet künftig eine Wassertiefe von 2,2 bis 3,2 m ein und ist somit den ausgedehnten Flachwasserbereichen zugehörig. Die Flächen wurden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als Seeboden für den künftigen Ostsee vorbereitet und bergrechtlich vergütet.

Der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Plangebiets wurde so gewählt, dass auch die in den Seegrund einzubringenden Anlagenfundamente enthalten sind und ein möglichst großer Abstand zu allen zukünftig geplant touristisch genutzten Seeuferrn gehalten wird.



## **2 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Raumordnung**

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht bezieht sich auf die Ziele. Die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Durch die kleinräumige Änderung des FNP werden die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt.

### **2.2 Landes- und Regionalplanung**

Die Ausweisung von Flächen, die für die Nutzung von Photovoltaik vorgesehen sind, erfolgt in Brandenburg nicht auf Ebene der Landes- oder Regionalplanung. Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen werden durch die kommunalen Gebietskörperschaften genehmigt und über die Bauleitplanung gesteuert. Dies gilt grundsätzlich auch für Photovoltaikanlagen, die auf Wasserflächen installiert werden sollen. (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 10.03.2021)

Die folgenden, für die Änderung relevanten Ziele der Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung sind zu beachten:

**Landesentwicklungsprogramm 2007 LEPro** (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 2007)

- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden. (§ 4 Abs. 2 LEPro)
- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. (§ 6 Abs. 1 LEPro)
- Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden. (§ 6 Abs. 3 LEPro)

## Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

- **G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien:** (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen – eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringern und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden, – eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden. (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 2019)
- **G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume:** Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in [...] Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen. (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 2019)

Die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung stehen in keinem Widerspruch zur Planänderung.

### 2.3 Schutzausweisungen

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht gemäß §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Innerhalb der Tagebauhohlform des Tagebaus Cottbus-Nord sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Beim nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“, welches nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum Plangebiet an die Bergbaufolgelandschaft grenzt.

Die Flächen der Bergbaufolgelandschaft am Ostufer werden (ohne konkrete Planung) teilweise als potenzielle Flächen für das Nationale Naturerbe in Betracht gezogen. Auch wenn diese potenziellen Flächen weder Schutzgebietscharakter gemäß BNatSchG noch eine sonstige rechtlich bindende Wirkung besitzen, wurde für die Ausweisung des Sonstigen Sondergebiets (SO) vorsorglich sichergestellt, dass der Geltungsbereich des Plangebiets außerhalb der in Betracht kommenden Potentialfläche am Ostufer liegt.

Mit Realisierung der Planung sind keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten, da sich sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im weiteren Umfeld um das Plangebiet keine Schutzgebiete befinden und die Reichweite möglicher projektbedingter Wirkungen des Vorhabens zu gering ist.



## **Naturschutz**

Nationale Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen. Das trifft auch auf Europäische Schutzgebiete (FFH- bzw. SPA-Gebiete) zu. Sonstige Schutzobjekte, wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder dergleichen kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes „relevante“ Arten nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Bergrechts wurden sowohl für den „Trockenzustand“ als auch für den „Wasserzustand“ bereits spezielle artenschutzrechtliche Fachbeiträge (SARF) erstellt. Im Rahmen des B-Plan Verfahrens erfolgt die Erarbeitung eines Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus erfolgt die Erstellung eines gesonderten Artenschutzfachbeitrags.

## **Gehölzschutz**

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus – Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) – unterliegen.

## **Wasserrecht**

Überschwemmungs-, Hochwasser- oder Trinkwasserschutz- oder sonstige Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt. Nach rechtlicher Einschätzung des LBGR in dessen Stellungnahme vom 28.04.2021 erfüllt die geplante Errichtung der FPV-Anlage nicht den Tatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

## **Denkmalrecht**

Denkmale bzw. Bodendenkmale kommen im Plangebiet nicht vor.

## **2.4 Sonstige Bindungen / Planungen**

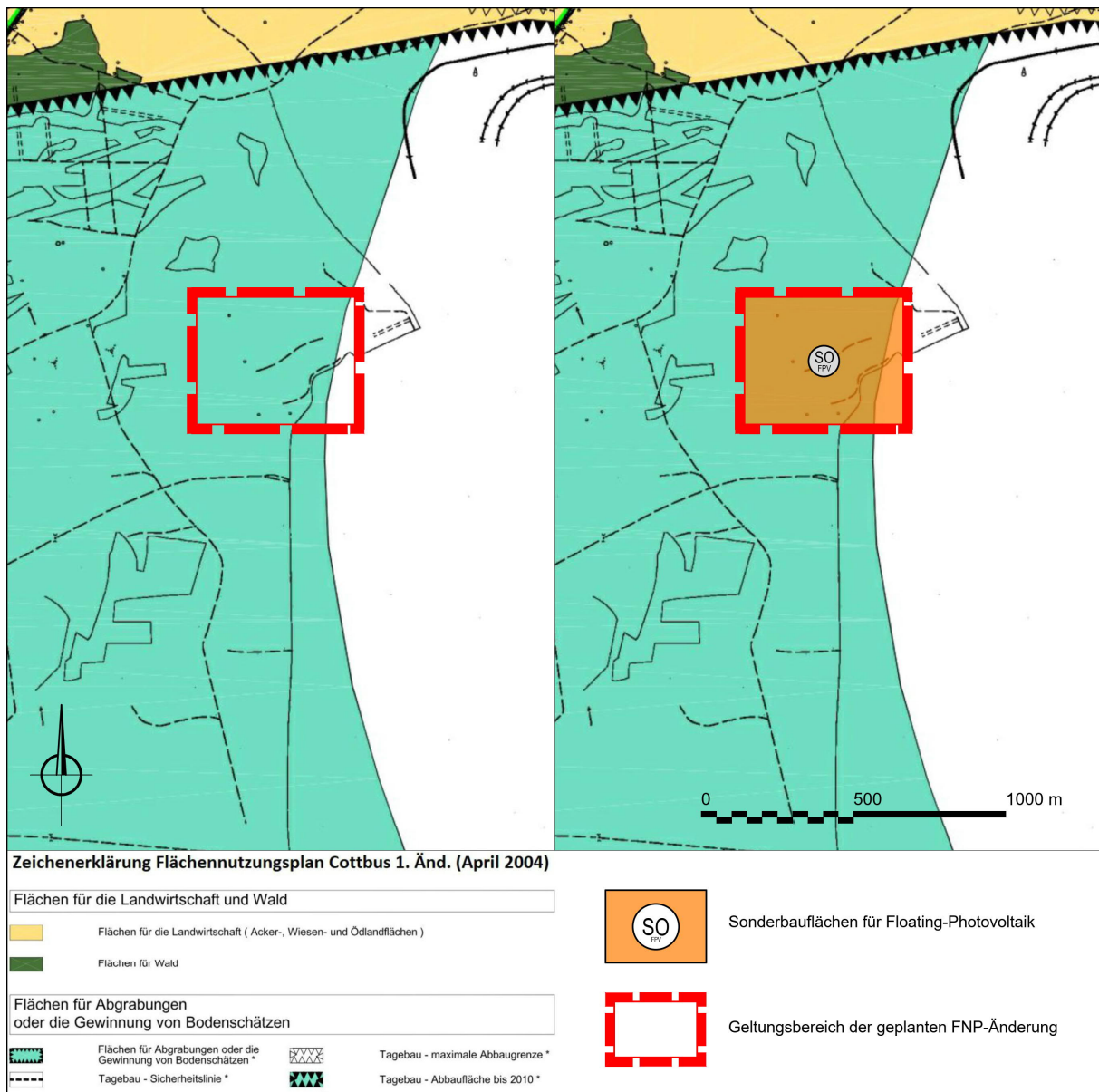
Im aktuellen Entwurf des Landschaftsplanes (LP) der Stadt Cottbus mit Stand Dezember 2016, Teilplan „Entwicklungskonzept“, ist ein Standgewässer als Planungsziel definiert. (Stadt Cottbus - LP, 2016)

Im Plangebiet sind im Masterplan „Cottbuser Ostsee – 2. Fortschreibung“ mit Stand September 2016 keine gesonderten Nutzungen ausgewiesen, die die geplanten Erholungsfunktionen beeinträchtigen könnten. (Stadt Cottbus - Masterplan, 2016)

Sonstige kommunale Planung und Vorhaben der Nachbargemeinden oder sonstiger Planungsträger werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

### 3 Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der Änderungsfläche umfasst Teile der Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 der Flur 14 der Gemarkung Dissenchen, in einer Größe von 21,8 ha, was ca. 1 % der zukünftigen Wasserfläche des Sees entspricht.



**Abbildung 3: Darstellung der geplanten FNP-Änderung gegenüber der Darstellung im rechtswirksamen FNP von 2004**

Im FNP der Stadt Cottbus, in der Fassung von 2004, ist der überwiegende Teil der betreffenden Fläche als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ und ein geringerer Anteil aus der Darstellung und Genehmigung des FNP ausgenommen. (Stadt Cottbus - FNP, 2004)

Im aktuellen Zustand stellt sich die betreffende Fläche als vegetationsfreier Rohbodenstandort dar. Die Flächen wurden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als Seeboden für den künftigen Ostsee vorbereitet und bergrechtlich vergütet.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden und gesichert. Durch die im Rahmen des Cottbuser Ostsees erst neu entstehenden Biotoptypen und Landschaftsstrukturen ist von einer natürlichen Einbindung der Anlage in das entstehende Ökosystem auszugehen. Durch die Nutzung von nur etwa 1 % der zukünftigen Seefläche ist die Einhaltung großer Abstände zu touristisch genutzten Ufern möglich. Aufgrund der flachen Ausführung werden FPV-Anlagen von den touristisch genutzten Ufern aus im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar sein. (BPM Ingenieure - UWB, 2021)

Die FNP-Änderung stellt die bisherige „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ sowie die bislang von der FNP-Planung ausgenommene Fläche als Sonderbaufläche für Floating-Photovoltaik-Anlagen dar. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche soll die Nutzung der Seefläche zur umweltgerechten Erzeugung von Strom im Sinne der Förderung der Nutzung regenerativer Energieformen, hier Solarenergie ermöglicht werden.

Im sich parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen B-Plan Sondergebiet „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ werden die Ziele für die Sonderbaufläche konkretisiert. (BPM-Ingenieure - Vorentwurf B-Plan, 2021)

## 4 Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist,
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist,
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist,
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- **Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord (ABP)** vom 22.06.2004 zugelassen am 08.10.2012
- **Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord**, Verordnung über Verbindlichkeit vom 18.07.2006,
- **Wasserrechtliche Planfeststellung** „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, Planfeststellungsbeschluss vom 12.04.2019

## 5 Verweise

**BPM Ingenieure - UWB. 2021.** *Umweltinformationen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der berührten Behörden und TöB.* 2021.

**BPM-Ingenieure - Vorentwurf B-Plan. 2021.** *VORENTWURF Bebauungsplan Sondergebiet "Schwimmende Photovoltaikanlage - Cottbuser Ostsee" in der Fassung vom 08.10.2021.* 2021.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B. 2019.** *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).* Berlin-Brandenburg : s.n., 2019.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B. 2007.** *Landesentwicklungsprogramm 2007 HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG.* Berlin-Brandenburg : s.n., 2007.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B. 10.03.2021.** *Stellungnahme zur Konformität der FPV mit den Zielen des Braunkohlenplans Tagebau Cottbus-Nord.* Berlin-Brandenburg : MIL GL, 10.03.2021.

**Gemeinsame Landesplanung Berlin Brandenburg. 2021.** Braunkohlen- und Sanierungsplanung. [Online] 09 2021. <https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung/braunkohlen-und-sanierungsplaene/>.

**Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH. Online-Fachgespräche Floating Solar am 26.04.2021; veranstaltet durch GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus e.V..** *Präsentation: "Einflüsse großflächiger [PV-] Anlagen auf das Ökosystem See".* Online-Fachgespräche Floating Solar am 26.04.2021; veranstaltet durch GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus e.V.

**Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, MLUV . 04/2009.** *HVE - Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.* 04/2009.

**Planfeststellungsbeschluss. 2019.** *Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees".* 2019.

**Stadt Cottbus - FNP. 2004.** *Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus 1. Änderung - Erläuterungsbericht.* Cottbus : Stadtverwaltung Cottbus Baudezernat, 2004.

**Stadt Cottbus - FNP. 2016.** *Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus Vorentwurf.* Cottbus : s.n., 2016.

**Stadt Cottbus - LP. 2016.** *Landschaftsplan - Vorentwurf Dez. 2016.* s.l. : Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner, 2016.

**Stadt Cottbus - Masterplan. 2016.** *Masterplan Cottbuser Ostsee - 2. Fortschreibung.* Beschlossen im September 2016 : s.n., 2016.

**UVS. 2019.** *Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben "Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees (2. Tektur).* s.l. : Jestaedt, Wild+Partner im Auftrag der Lausitz Energie AG (LEAG), 2019.